



Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Die dem fakultativen Referendum unterstehende Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom 12. Februar 2019 wurde am 20. Februar 2019 im Kantonsamtsblatt (eKAB-Nr. 00.032.983) im Wortlaut publiziert.

Die Referendumsfrist ist am 21. Mai 2019 unbenutzt abgelaufen. Die Regierung hat daher am 2. Juli 2019 beschlossen, die Teilrevision des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden vom 12. Februar 2019 auf den 1. Januar 2021 in Kraft zu setzen.

Namens der Regierung

Der Präsident: *Jon Domenic Parolini*

Der Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*



Fakultatives Referendum

Ablauf der Referendumsfrist: 21. Mai 2019

Steuergesetz für den Kanton Graubünden

Änderung vom 12. Februar 2019

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BR Nummern)

Neu: –
Geändert: **720.000** | 720.200
Aufgehoben: –

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Art. 94 Abs. 1 und Art. 99 Abs. 5 der Kantonsverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom 14. August 2018,

beschliesst:

I.

Der Erlass "Steuergesetz für den Kanton Graubünden" BR [720.000](#) (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Abs. 1

¹ Der Kanton erhebt nach den Bestimmungen dieses Gesetzes:

- d) **(geändert)** eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer von den natürlichen und juristischen Personen;

Titel nach Art. 105e (geändert)

5. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 106 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (neu), Abs. 3 (neu)

I. Gegenstand der Steuer

1. Erbschaftssteuer (Überschrift geändert)

¹ Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbanfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*
- d) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*
- g) *Aufgehoben*

² Steuerbar sind insbesondere Zuwendungen aufgrund von Erbeinsetzung oder Vermächtnis, Schenkung auf den Todesfall, Errichtung von steuerlich anerkannten Stiftungen oder Trusts beziehungsweise Zuwendungen an bestehende Stiftungen oder Trusts auf den Todesfall sowie aufgrund einer Nacherbeinsetzung.

³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die mit oder nach dem Tod des Erblassers fällig werden, unterliegen der Erbschaftssteuer, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

Art. 106a Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)

² Steuerbar sind insbesondere Schenkungen unter Lebenden, Vorempfänge in Anrechnung an die künftige Erbschaft, Zuwendungen aus Vertrag, soweit die gegenseitigen Leistungen in offenbarem Missverhältnis stehen, sowie Zuwendungen zur Errichtung steuerlich anerkannter Stiftungen oder Trusts beziehungsweise an bestehende Stiftungen oder Trusts.

- a) *Aufgehoben*
- b) *Aufgehoben*
- c) *Aufgehoben*

³ Zuwendungen von Versicherungsleistungen, die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, sind der Schenkungssteuer unterworfen, soweit sie nicht als Einkommen besteuert werden.

**Art. 107 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben),
Abs. 4 (aufgehoben)**

II. Steuerpflicht

1. Im Allgemeinen (**Überschrift geändert**)

¹ Die Steuerpflicht besteht, wenn:

- a) **(geändert)** der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Kanton hatte;
- b) **(geändert)** der Schenker im Zeitpunkt der Zuwendung seinen Wohnsitz im Kanton hat;
- c) **(geändert)** im Kanton gelegene Grundstücke oder Rechte an solchen Grundstücken übergehen.
- e) *Aufgehoben*
- f) *Aufgehoben*

² Im internationalen Verhältnis besteht die Steuerpflicht ausserdem, wenn im Kanton steuerbares bewegliches Vermögen übergeht.

³ *Aufgehoben*

⁴ *Aufgehoben*

Art. 107a (neu)

2. Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung (Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkter, Begünstigter oder sonstiger Berechtigter).

² Bei Zuwendungen von Nutzniessungen, anderen Nutzungsrechten oder wiederkehrenden Leistungen ist die nutzungsberechtigte Person oder der Leistungsempfänger steuerpflichtig.

³ Bei Zuwendungen an eine Kapitalgesellschaft oder eine Genossenschaft ist der Eigentümer der Beteiligung steuerpflichtig.

⁴ Bei einer Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe steuerpflichtig.

Art. 107b (neu)

3. Steuerbefreiung

¹ Von der Steuerpflicht sind befreit:

- a) die Ehegatten und die Konkubinatspartner;
- b) die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen;
- c) die Eltern, Stief- und Pflegeeltern;

- d) die juristischen Personen nach Artikel 78 mit Sitz im Kanton, soweit das zugewendete Vermögen dem steuerbegünstigten Zweck dient und ihm nicht entfremdet werden kann;
- e) die ausserkantonalen juristischen Personen im Sinne von Artikel 78, wenn das Bundesrecht es vorsieht oder soweit der andere Kanton Gegenrecht hält beziehungsweise eine Gegenrechtsvereinbarung mit einem anderen Staat besteht.

² Die Regierung kann die Steuerbefreiung auf ausserkantonale Empfänger ausdehnen, wenn und soweit der betreffende Kanton oder Staat Gegenrecht hält.

³ Steuerlich anerkannte Stiftungen und Trusts mit unwiderruflicher Begünstigung des Zuwendenden selber oder von steuerbefreiten Personen sind von der Steuerpflicht befreit.

Art. 108

III. Steueranspruch (Überschrift geändert)

Art. 109 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

¹ Die Steuer wird auf Basis des Werts des übergehenden Reinvermögens zum Zeitpunkt des Vermögensübergangs berechnet.

² *Aufgehoben*

Art. 110

2. Aktiven

a) Grundsatz (Überschrift geändert)

Art. 111 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

b) Besondere Fälle (Überschrift geändert)

¹ Für Grundstücke können die Steuerverwaltung und der Steuerpflichtige eine Neuschätzung verlangen.

² Nutzniessungen, andere Nutzungsrechte, Renten und andere wiederkehrende Leistungen werden nach ihrem kapitalisierten Wert bewertet.

³ Bei einer Nacherbeneinsetzung, die sich nicht auf den Überrest beschränkt, wird das auf den Vorerben übergehende Vermögen zum kapitalisierten Wert der Vorerbschaft bewertet.

⁴ Bei Vermögensübergängen aus Versicherungsvertrag ist für die Bewertung der Rückkaufswert oder die ausbezahlte Versicherungsleistung massgebend.

⁵ Wird die Erbschaftssteuer dem Nachlass überbunden oder wird die Schenkungssteuer vom Schenker übernommen, erhöht sich die steuerbare Zuwendung um den entsprechenden Steuerbetrag.

Art. 112 Abs. 1 (geändert)

¹ Für die Steuerbemessung werden abgezogen:

- a) **(geändert)** die mit der Erbschaft oder der lebzeitigen Zuwendung übergehenden Schulden;
- b) **(geändert)** Nutzniessungen, Wohnrechte, andere Nutzungsrechte und Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die vor dem Tod des Erblassers bestanden haben und weiterbestehen beziehungsweise das Objekt der Schenkungssteuer belasten;
- c) **(geändert)** die ortsüblichen Kosten der Bestattung und des Grabunterhalts;
- d) **(geändert)** die Auslagen für die Abwicklung des Erbgangs sowie die Kosten der Testamentsvollstreckung und der Erbteilung;
- e) **(neu)** Gerichts- und Anwaltskosten für Ungültigkeits-, Herabsetzungs- oder Erbschaftsklagen.

Art. 113 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert)

¹ *Aufgehoben*

² *Aufgehoben*

³ Steuerfrei sind:

Aufzählung unverändert.

Art. 114 Abs. 1, Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 3^{ter} (neu), Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

b) *Aufgehoben*

³ Die Steuer beträgt:

- a) **(neu)** 5 Prozent für Empfänger des elterlichen Stammes;
- b) **(neu)** 15 Prozent für die übrigen Empfänger.

^{3bis} Für die Zuordnung zum elterlichen Stamm werden die Stief- und Pflegekinder und die nichtgemeinsamen Nachkommen von Ehegatten und Konkubinatspartnern sowie deren jeweilige Nachkommen den leiblichen Kindern und deren Nachkommen gleichgestellt.

^{3ter} Für Nacherben ist das Verwandtschaftsverhältnis zum ursprünglichen Erblasser massgebend.

⁴ *Aufgehoben*

Art. 114a Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)

³ Die Ermässigung entfällt nachträglich, wenn innert zehn Jahren die Vermögenswerte dem Betrieb entzogen werden, der Betrieb veräussert oder ins Ausland verlegt, die leitende unternehmerische Tätigkeit aufgegeben oder die Beteiligung veräussert wird.

⁴ Der Betrag, um den die Steuer ermässigt wurde, wird als Nachsteuer erhoben.

Art. 115 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)

VII. Haftung (Überschrift geändert)

¹ Für die Erbschaftssteuer von Erben und Vermächtnisnehmern mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland haften Erben und Vermächtnisnehmer solidarisch bis zum Betrag, der dem Wert des auf sie übergegangenen Vermögens entspricht. Mit ihrem ganzen Vermögen haften Erbschaftsverwalter, Willensvollstrecker und andere mit der Teilung des Nachlasses betraute Personen, die Erbanteile oder Vermächtnisse ausrichten, bevor die hierfür geschuldeten Erbschaftssteuern entrichtet sind.

² Für die Schenkungssteuer haftet der Schenker solidarisch mit dem Steuerpflichtigen.

Art. 134

2. Erbschafts- und Schenkungssteuer (Überschrift geändert)

Art. 137 Abs. 2 (aufgehoben)

² *Aufgehoben*

II.

Der Erlass "Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG)" BR [720.200](#) (Stand 1. Juli 2018) wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2, Abs. 3

² Die Gemeinde kann nach den Bestimmungen dieses Gesetzes folgende Steuern erheben:

- b) **(geändert)** eine Liegenschaftensteuer;
- c) **(neu)** eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer.

³ Die Gemeinde kann weitere Steuern erheben, wie insbesondere:

- a) *Aufgehoben*

Titel nach Art. 20 (geändert)

2.4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Art. 21 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (neu), Abs. 7 (neu)

¹ Die Gemeinde kann eine Erbschafts- und eine Schenkungssteuer erheben.

² Steuersubjekt, Steuerbefreiung, Steuerobjekt, Steueranspruch und Steuerbemessung, Bezug und Haftung der Erbschafts- und der Schenkungssteuer richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes.

³ *Aufgehoben*

⁴ Die Bestimmungen des kantonalen Steuergesetzes über die Steuerpflicht ^{[1])} finden analoge Anwendung. Für Preise und Ehrengaben des Kantons liegt die Steuerhoheit bei der Wohnsitzgemeinde des Empfängers. Hat dieser seinen Wohnsitz ausserhalb des Kantons, fällt der Steuerertrag an die Stadt Chur.

⁵ Die Gemeinde legt die Steuersätze in einem formellen Gesetz fest. Diese betragen maximal:

b) *Aufgehoben*

⁶ Veranlagung und Steuerbezug erfolgen zusammen mit der kantonalen Erbschaftssteuer und der kantonalen Schenkungssteuer durch die kantonale Steuerverwaltung. Gleiches gilt für Einsprache-, Rechtsmittel- und weitere Entscheide.

⁷ Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheidet die Gemeinde.

Titel nach Art. 21 (neu)

2.5. Kompetenznormen für weitere Steuern

Art. 33a (neu)

Anpassung der kommunalen Gesetzgebung an die Änderung vom 12. Februar 2019

¹ Die Änderungen des Artikels 2 und des Artikels 21 finden direkt Anwendung und treten mit dem Inkrafttreten der Teilrevision des kantonalen Steuergesetzes vom 12. Februar 2019 in Kraft.

² Die im Gemeindesteuergesetz normierten Steuersätze für den elterlichen und den grosselterlichen Stamm sowie für die übrigen Begünstigten finden bis zu deren Änderung Anwendung, soweit sie die neuen Maximalsätze nicht übersteigen. Andernfalls gelten die Maximalsätze nach Artikel 21 Absatz 5.

³ Für die zeitliche Abgrenzung dieser Gesetzesänderung ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der steuerbegründende Tatbestand verwirklicht wurde. Altrechtliche Steuertatbestände werden weiterhin von der Gemeinde veranlagt und bezogen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision untersteht dem fakultativen Referendum.
Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Namens des Grossen Rates:

Präsidentin: *Tina Gartmann-Albin*

Kanzleidirektor: *Daniel Spadin*

Datum der Veröffentlichung: 20. Februar 2019

Ablauf der Referendumsfrist: 21. Mai 2019

[1]) Artikel 107 des kantonalen Steuergesetzes (BR [720.000](#))